

# **Satzung des Magdeburger Anwaltvereins e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein heißt „Magdeburger Anwaltverein e.V.“.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist
  - a) die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft
  - b) die Pflege der Kollegialität, des Gemeinsinns und des gesellschaftlichen Geistes unter den Mitgliedern
  - c) die Wahrnehmung rechtspolitischer Interessen sowie Öffentlichkeitsarbeit
  - d) die fachliche Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden. Er ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder nicht widersprechen.
- (3) Der Verein gehört dem Deutschen Anwaltverein e.V. (DAV) und dem Landesverband Sachsen-Anhalt im Deutschen Anwaltverein e.V. (LAV) an.

## **§ 3 Geschäftsstelle**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle, die von einer sozialversicherungspflichtig beschäftigten Person geführt wird.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, die zur Zahlung von Beiträgen nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung verpflichtet sind.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder zugelassene und im Landgerichtsbezirk Magdeburg niedergelassene Rechtsanwalt werden. Zugelassene Rechtsanwälte, die nicht im Landgerichtsbezirk Magdeburg niedergelassen sind, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Die Beitrittserklärung für die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft ist formlos an den Verein oder an den DAV zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber hiergegen die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend über die Mitgliedschaft entscheidet.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern und früheren Mitgliedern, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Verlust der Zulassung. Eine bis zum Beendigungszeitpunkt fällig gewordene Beitragspflicht bleibt bestehen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (6) Mitglieder, die ihre Zulassung zurückgeben, können abweichend von Abs. (5) ihre Mitgliedschaft auf Antrag behalten und auf gesonderten Antrag Beitragsreduzierungen und -befreiungen nach der jeweils gültigen Beitragsordnung erlangen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

(7) Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Kalenderjahres zu erklären.

(8) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied dem Vereinszweck grob zuwiderhandelt oder mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein (z.B. Beiträge, Veranstaltungsentgelte) mit einem Betrag, der die Höhe eines Jahresbeitrags nach der jeweils gültigen Beitragsordnung erreicht, im Rückstand ist und den Zahlungsrückstand trotz Mahnung mit Fristsetzung von vier Wochen nicht ausgleicht. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Die Anhörung kann mit der Mahnung verbunden werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Schatzmeister (geschäftsführender Vorstand). Darüber hinaus kann der Vorstand um bis zu 4 weitere Mitglieder als Beisitzer erweitert werden (erweiterter Vorstand). Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der erweiterte Vorstand nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind abweichend von § 26 Abs. 2 BGB einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertreters vertretungsberechtigt ist.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben auch über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bleibt der Vorstand mit seinen übrigen Mitgliedern im Amt. Gehörte das ausgeschiedene Vorstandsmitglied dem geschäftsführenden Vorstand an, rückt ein vom Vorstand zu bestimmender Beisitzer in die freigewordene Position auf. Ist kein aufrückender Beisitzer vorhanden, hat die Mitgliederversammlung für die verbleibende Wahlperiode eine Nachwahl durchzuführen. Im Übrigen kann die Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchführen.

(5) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen nach dieser Satzung übertragen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und im Einzelfall Zuständigkeiten an Dritte übertragen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Ersatz für Aufwendungen und Reisen in Vereinsangelegenheiten nach den Auslagentatbeständen des Teils 7 VV RVG, mit Ausnahme von Nr. 7008 VV RVG. Im Übrigen kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen.

(8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist der Vorstand gegenüber den Mitgliedern rechenschaftspflichtig. Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist jährlich abzurechnen. Der Schatzmeister erstattet im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht über den Jahresabschluss.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die ihr nachfolgend übertragenen Angelegenheiten sowie für

- a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und den Erlass der Beitragsordnung
- d) die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern nach Anrufung
- e) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- f) die Zuerkennung von Entschädigungen für Vorstandsmitglieder
- g) die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Bei Bedarf oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen, ist eine zusätzliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung durch Mitteilung in Textform unter Angabe der Tagesordnung an jedes Mitglied.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied unter Benennung des/der zusätzlich zu behandelnden Tagesordnungspunkte(s) bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand beantragt. Den Mitgliedern ist die ergänzte Tagesordnung unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Wird ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung nicht rechtzeitig eingebracht oder erst zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt, kann die Tagesordnung nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung noch entsprechend ergänzt werden. In diesem Falle kann zum betreffenden Tagesordnungspunkt jedoch nur eine Aussprache und keine Beschlussfassung erfolgen.

(5) Der Vorstand kann bestimmen, die Mitgliederversammlung vollständig oder teilweise virtuell durchzuführen. Dabei ist es den Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Mitgliederrechte auszuüben. Ein virtuell teilnehmendes Mitglied gilt als anwesend.

(6) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter und im Falle der Verhinderung von Vorsitzendem und Stellvertreter vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufnimmt. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und die Ergebnisse der Abstimmungen bzw. Wahlen zu enthalten. Es ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Ferner ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die dem Protokoll als Anlage beigefügt wird.

(7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Für die Beschlussfassung genügt vorbehaltlich abweichender Satzungsregelungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 32 Abs. 1 S. 3 BGB. Dies gilt auch bei Satzungsänderungen, § 40 S. 1 i.V.m. § 33 BGB. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

(8) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für das laufende Vereinsjahr eine Kassenprüfung durchgeführt wird. Soll eine Kassenprüfung durchgeführt werden, wird ein Kassenprüfer bestellt. Dem Kassenprüfer ist Einsicht in alle finanziellen Dokumente des Vereins zu gewähren. Er fertigt einen Prüfungsbericht, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

(9) Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag ein abweichendes Verfahren (geheime Wahl, Blockwahl etc.) festlegen. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl per Los entschieden.

(10) Vollmachten bzw. Stimmboten sind nicht zugelassen.

## **§ 8 Auflösung**

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, § 41 S. 2 BGB.

(2) Im Falle der Auflösung beschließt die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

### **§ 9 Mitgliedsdaten**

Die Kontaktdaten der Mitglieder (Adresse, Telefonnummer/n, E-Mail) sowie die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen weiteren persönlichen Daten (z. B. Kontoverbindung bei SEPA-Ermächtigung) werden erhoben und gespeichert. Hiermit erklären sich die Mitglieder im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner vorgenannten Daten dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 10 Sprachliche Gleichstellung**

Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. Juli 2022 neugefasst und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Magdeburg, 28. Juli 2022